

nichtamtliche Lesefassung

SATZUNG

ab 2020

über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragsatzung, GBS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., S. 113) und des § 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 13.12.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist für den Teilbereich der Ortslage Altenau als Heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt.
²Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen einen Gästebeitrag.
³Das Erhebungsgebiet erstreckt sich vollständig auf das gesamte Gemeindegebiet. ⁴Zu diesem Aufwand rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bedient, soweit sie dem Dritten von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld geschuldet werden. ⁵Zum Aufwand zählen insbesondere auch die gästebeitragsfähigen Aufwendungen der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH.
- (2) Der Gesamtaufwand der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nach Abs. 1 soll gedeckt werden durch:
- | | | |
|--|----|---------|
| • Gästebeiträge | zu | 73,75 % |
| • sonstige Entgelte und Gebühren | zu | 6,90 % |
| • Eigenanteil (Anteil für das öffentliche Interesse) | zu | 19,35 % |
- (3) Für die Benutzung öffentlicher Tourismuseinrichtungen sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen können neben dem Gästebeitrag Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Abs. 1) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird.

- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) ¹Gästebeitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer, Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohneinheit ist, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (Zweitwohnungsinhaber). ²Dies gilt insbesondere auch für ein Zweithaus, Sommerhaus, Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen.
- (4) ¹Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung. ²In Zweifelsfällen ist die vorwiegend genutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt. ³Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben im Sinne des Einkommensteuerrechtes, ist Hauptwohnung diejenige Wohnung, die die Ehegatten bzw. die Familienangehörigen gemeinsam überwiegend nutzen.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Gästebeitrages pro Person und Übernachtung einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer beträgt für:
- Erwachsene 2,14 €
 - Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren 1,44 €
- (2) ¹Die Beitragspflichtigen können an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahrgästebeitrag nach Abs. 5 zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. ²Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. ³Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahrgästebeitrag angerechnet. ⁴Gleichzeitig werden die HATIX-Nutzungstage, welche aufgrund des gezahlten und nach Tagen berechneten Gästebeitrages zur Verfügung standen, auf die HATIX-Nutzungstage des Jahrgästebeitragszahlenden angerechnet. ⁵Die Bemessung des Jahrgästebeitrages wird mit 36 Aufenthaltstagen pauschaliert.
- (3) ¹Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, den pauschalierten Jahrgästebeitrag zu entrichten. ²Das Gleiche gilt für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen (Aufstellung für mindestens 36 Tage) und deren Familienangehörige. ³Dabei ist es unerheblich, wie oft, wie lange und aus welchem Grund sich die Beitragspflichtigen im Erhebungsgebiet aufhalten. ⁴Dies gilt nicht, wenn
1. sie nach Ablauf eines Kalenderjahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder
 2. sie die Wohnungseinheit ausschließlich über einen gewerblichen Vermittler an Feriengäste vermieten, der von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld entsprechend der folgenden Bedingungen anerkannt wurde.
Der gewerbliche Vermittler muss ein lückenloses und kontrollierbares Buchungssystem haben, das auch eine Eigennutzung durch den Wohnungsinhaber und dessen Familienangehörige erfasst; die örtliche Überprüfung der Buchungunterlagen und der tatsächlichen Benutzung der Wohnungseinheiten muss jederzeit gewährleistet sein. Unter diesen Voraussetzungen wird der Gästebeitrag nach Tagen berechnet. Der Zweitwohnungsinhaber und dessen Familienangehörige sind verpflichtet, sich beim gewerblichen Vermittler für die Dauer des Aufenthaltes anzumelden, den Meldeschein auszufüllen und den Gästebeitrag zu entrichten. Es finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

- (4) ¹Als Familienangehörige nach Abs. 3 gelten die Eheleute oder Alleinerziehende und deren Kinder bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren. ²Als Familienangehörige gelten auch die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die im Haushalt lebenden Kinder bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren, für die einem Partner das Sorgerecht zusteht.

³Kinder ab 16 Jahren und alle anderen Personen, die sich in der Zweitwohnung oder auf dem Stellplatz aufhalten, sind verpflichtet, den Gästebeitrag nach Abs. 1 für die Dauer des Aufenthaltes zu entrichten. ⁴Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen haben die entsprechenden Wohnungsgeberpflichten in § 7 zu beachten.

- (5) ¹Der pauschalierte Jahresgästebeitrag beträgt auf der Basis von 36 Übernachtungen einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer für:

- Erwachsene 77,04 €
- Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren 51,84 €

²Der Jahresgästebeitrag ermäßigt sich um 50 %, wenn das Nutzungsrecht für Zweitwohnungsinhaber, Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen und ihre Familienangehörigen auf bis zu 6 Monate im Kalenderjahr begrenzt ist. ³Dies gilt auch bei einem kalenderjahrübergreifenden zeitlich begrenzten Nutzungsrecht (Wintercamper). ⁴Anträge auf geringere Festsetzung und Erstattung von Jahresgästebeiträgen sind innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsrechts gegen Rücksendung der Jahresgästekarte und des HATIX-Tickets zu stellen.

§ 4 Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zum Alter von 5 Jahren,
2. jedes 3. und weitere beitragspflichtige Kind einer Familie oder Alleinerziehender
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. In diesem Fall besteht keine Meldepflicht nach § 7.

- (2) Vom Gästebeitrag werden auf Antrag befreit:

1. Personen, die sich ausschließlich zur Berufsausübung, im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten. Die Gästekarte wird nicht ausgegeben.
2. Teilnehmer an den von der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH auf Antrag anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen, die einen direkten Bezug zur beruflichen Tätigkeit der Teilnehmenden aufweisen, und offiziellen Partnerschaftsveranstaltungen sowie von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter bei der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH zu stellen. Die Gästekarte wird nicht ausgegeben.
3. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen. Die Gästekarte wird nicht ausgegeben.

- (3) Die Voraussetzungen für die Gästebeitragsbefreiung sind von den Berechtigten der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH oder der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nachzuweisen.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und -schuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Aufenthaltsdauer (Erhebungszeitraum).
- (2) ¹Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld am 01.01. eines jeden Jahres für das gesamte Kalenderjahr (Erhebungszeitraum). ²Für Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen und deren Familienangehörige, die das Nutzungsrecht erst nach dem 01.01. des Jahres erwerben, entsteht die Jahresgästebeitragspflicht und -schuld mit Besitzerwerb oder der Begründung des Dauernutzungsrechts. ³Die Jahresgästebeitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrecht endet.

§ 6

Beitragserhebung, Fälligkeit, Gästekarte und HATIX-Ticket

- (1) ¹Für den Gästebeitrag besteht eine Bringschuld. ²Er ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei der Tourist-Information, spätestens am Tage nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Rahmen der Anmeldung zu entrichten.
- ³Die Anmeldung der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrages erfolgen über das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren oder einen registrierten, fortlaufend nummerierten Meldescheinblock. ⁴Mit der Anmeldung werden die erforderlichen Daten für den Gästebeitrag nach dieser Satzung in Verbindung mit den Daten gem. §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) erhoben. ⁵Der Zugang zum elektronischen Melde- und Gästekartenverfahren erfolgt durch die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH und die Ausgabe der amtlichen Meldescheine durch die Tourist-Information. ⁶Der ausgegebene und fortlaufend nummerierte Meldeschein besteht aus:
- dem „Meldeschein für Beherbergungsstätten“ nach den §§ 29, 30 BMG,
 - dem „Meldeschein für die KBG“ nach den Bestimmungen dieser Satzung,
 - dem „Meldeschein zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen“ nach den Bestimmungen dieser Satzung,
 - der „Gästekarte“
- (2) ¹Gästebeitragspflichtige haben im Rahmen der Anmeldung die zur Feststellung der Gästebeitragsenthebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und voraussichtlicher Abreisetag, Anschrift der Hauptwohnung, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formular zu erteilen.
- ²Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte an die Beitragspflichtigen ausgegeben. ³Die Gästekarte ist gleichzeitig das HATIX-Ticket, welches während des Aufenthaltes zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt.
- (3) Die Jahresgästebeitragspflichtigen haben die zur Feststellung der Jahresgästebeitragsenthebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, Familienstand, Angaben zu den Familienangehörigen) auf dem Erklärungsbogen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu erteilen.

- (4) ¹Der Jahrgästebeitrag nach § 3 Abs. 2, 3 und 5 wird durch gesonderten Abgabenbescheid festgesetzt. ²Der Jahrgästebeitrag ist zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. ³Im Falle der Festsetzung oder Änderung des Jahrgästebeitrages im Laufe eines Erhebungsjahres, ist der Jahrgästebeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. ⁴Für das laufende Kalenderjahr oder den Zeitraum des befristeten Nutzungsrechts wird eine personenbezogene Jahrgästekarte ausgestellt. ⁵Den Jahrgästebeitragspflichtigen wird zusätzlich ein personenbezogenes HATIX-Ticket ausgestellt, welches im Rahmen der auf dem HATIX-Ticket zur Verfügung stehenden Nutzungstage zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im laufenden Kalenderjahr (maximal 36 HATIX-Nutzungstage) oder im Zeitraum des befristeten Nutzungsrechtes (maximal 18 HATIX-Nutzungstage) berechtigt. ⁶In den Fällen des § 3 Abs. 2 verringern sich die maximalen 36 HATIX-Nutzungstage um die anzurechnenden HATIX-Nutzungstage.
- (5) ¹Gästekarten, Jahrgästekarten und HATIX-Tickets sind personengebunden und nicht übertragbar. ²Gästekarten und Jahrgästekarten sind bei der Benutzung von Tourismusrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld auf Verlangen vorzuzeigen. ³Für die kostenlose Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die HATIX-Tickets zusammen mit den Gästekarten bzw. Jahrgästekarten mitzuführen. ⁴Für Prüfungszwecke kann zusätzlich die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt werden. ⁵Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/ Jahrgästekarte ohne Ausgleichszahlung eingezogen.
- (6) ¹Für abhanden gekommene Gästekarten und Jahrgästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden. ²Dies umfasst im Falle von abhanden gekommenen Gästekarten auch die Ersatzausstellung von HATIX-Tickets. ³Die Ersatzausstellung von abhanden gekommenen HATIX-Tickets der Jahrgästebeitragspflichtigen ist ausgeschlossen.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber

- (1) Wohnungsgeber sind insbesondere:
1. Vermieter von Gästezimmern jeder Art,
 2. Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten, sofern diese Dritten zur Nutzung überlassen werden,
 3. Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder sonstige Grundstücke handelt,
 4. Leiter von Heimen und Kliniken, insbesondere Jugendherbergen, Jugendheimen, Kurkliniken, Ski- und Wanderhütten,
 5. Dritte, die von einem Wohnungsgeber - 1. bis 4. - mit der Abwicklung der Beherbergung beauftragt wurden (z.B. Feriendienst) oder sonstige Bevollmächtigte,
 6. Reiseverkehrsunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Teilnehmer an der Reise an die Unternehmen zu entrichten haben.
- (2) Jeder Wohnungsgeber hat die besonderen Wohnungsgeberpflichten einzuhalten:
1. ¹Von den beherbergten Gästen ist der Meldeschein, der von der Tourist-Information ausgegeben wird, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vollständig auszufüllen und unterschreiben zu lassen.

²Der Wohnungsgeber berechnet den Gästebeitrag und zieht diesen vom beitragspflichtigen Gast ein. ³Die im Durchschreibeverfahren erstellte Gästekarte ist dem Gast als Zahlungsnachweis und für die weitere Inanspruchnahme auszuhändigen.

⁴Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 vom Gästebeitrag befreiten Personen erhalten keine Gästekarte. ⁵Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vom Gästebeitrag befreiten Kinder sind auf der Gästekarte der Eltern aufzuführen.

2. ¹Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, selbstständig Befreiungen zu gewähren, es sei denn, dass aus besonderem Grund durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld oder die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH eine besondere Berechtigung im Einzelfall festgelegt wird. ²Dies kann insbesondere für berufsbedingte Aufenthalte nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Fall sein.
3. ¹Gäste sind am nächsten Werktag nach Ankunft in der Tourist-Information unter Abgabe des „Meldeschein für die KBG“ unaufgefordert anzumelden. ²Die Gästekarte für die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 befreiten Personen ist grundsätzlich zusammen mit dem „Meldeschein für die KBG“ und dem Fragebogen zur Gästebeitragsbefreiung abzugeben.
4. ¹Auf der Basis der abgegebenen Meldescheine erfolgt die Festsetzung der Gästebeiträge monatlich durch einen Abgabenbescheid gegenüber dem Wohnungsgeber. ²Der festgesetzte Gästebeitrag ist innerhalb von 7 Tagen fällig. ³Die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Bescheiderstellung zu verlangen.

⁴Verschriebene, ungültige oder ungenutzte Meldescheinvordrucke sind ebenfalls fortlaufend, spätestens nach Anforderung durch die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH, zusammen mit der Gästekarte abzugeben. ⁵Danach werden nicht zurückgegebene und verlorene Meldescheinvordrucke von der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH durch Schätzung einer üblichen Belegung gegenüber dem Wohnungsgeber festgesetzt. ⁶Insoweit haftet der Wohnungsgeber für die vollständige Abgabe der Meldescheine.
5. ¹Jeder Wohnungsgeber hat unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, für jedes Kalenderjahr über alle Personen einschließlich derer, die von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu führen. ²Der im Durchschreibeverfahren erstellte „Meldeschein zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen“ verbleibt beim Wohnungsgeber und ist von diesem als Gästeverzeichnis vollständig und fortlaufend nummeriert aufzubewahren. ³Das Gästeverzeichnis ist nach Ablauf eines Kalenderjahres für jeweils 4 Jahre aufzubewahren.
6. Jeder Wohnungsgeber hat auf Verlangen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld das Gästeverzeichnis und die Buchungsunterlagen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen, sowie für Kontrollzwecke den Zutritt insbesondere zu den Fremdenzimmern, Wohnungseinheiten und Vermietungsbüros zu gewähren.
7. Jeder Wohnungsgeber hat diese Satzung für seine Gäste sichtbar auszulegen.

- (3) ¹Die Regelungen nach Absatz 2 gelten entsprechend für das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren für die Anmeldung der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrages durch den Wohnungsgeber.

²Wohnungsgeber ohne eigenen Meldescheinblock und ohne elektronischen Zugang zum Melde- und Gästekartenverfahren haben die Gäste auf die Melde- und Gästebeitragspflicht hinzuweisen sowie die Anmeldung der Gäste und Zahlung des Gästebeitrages in der Tourist-Information zu überwachen. ³Als Nachweis ist der in der Tourist-Information ausgegebene „Meldeschein zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen“ zusammen mit dem „Meldeschein für Beherbergungsstätten“ vom Gast dem Wohnungsgeber vorzulegen und diesem zu überlassen. ⁴Der „Meldeschein zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen“ ist vom Wohnungsgeber als Gästeverzeichnis (Abs. 2 Ziff. 5) aufzubewahren.

- (4) ¹Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages zu überwachen. ²Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen sind unverzüglich der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH anzuzeigen.

§ 8

Haftung der Wohnungsgeber

- (1) ¹Jeder Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. ²Dies gilt auch, wenn die Anmeldung und Zahlung durch den Gast selbst in der Tourist-Information erfolgt oder vom Wohnungsgeber unberechtigt Befreiungen vom Gästebeitrag gewährt wurden.
- (2) Die Haftung für den Wohnungsgeber entfällt nur dann, wenn eine unverzügliche Meldung an die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH entsprechend § 7 Abs. 4 erfolgt ist.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) ¹Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. ²Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Auf Jahresgästekarten und auf die HATIX-Tickets der Jahresgästebeitragspflichtigen werden keine Rückzahlungen vorgenommen, mit Ausnahme der Regelung des § 3 Abs. 5.
- (3) Für die Rückzahlung von Jahresgästebeiträgen nach § 3 Abs. 3 Ziff. 1 ist der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu stellen.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH erfüllt namens und im Auftrag der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld folgende Aufgabe:

Erhebung der Gästebeiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme der

Erhebung der Jahresgästebeiträge nach § 3 Abs.3.

Die Erhebung der Gästebeiträge umfasst insbesondere

- die Entgegennahme der Meldescheine mit Gästebeitragsanmeldung, entsprechend auch im elektronischen Melde - und Gästekartenverfahren,
- die Festsetzung der Gästebeiträge entsprechend der abgegebenen Meldescheine und Schätzung der Gästebeiträge der nicht abgegebenen Meldescheine,
- Entgegennahme der Gästebeiträge,
- Mahnung rückständiger Gästebeiträge,
- Bearbeitung und Entscheidung über Anträge auf Gästebeitragsbefreiung.
- Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Wohnungsgeberpflichten. Dazu gehören auch die örtliche Prüfung sämtlicher Beherbergungsstätten der Wohnungsgeber und Beauftragter und die Prüfung und der Abgleich der Gästeverzeichnisse und Buchungsunterlagen.

- (2) Die Glücksburg Consulting AG erfüllt namens und im Auftrag der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld folgende Aufgabe:

Betrieb der Tourist-Informationen

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) ¹Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung oder Dauernutzer eines Camping- oder Wohnmobilplatzes wird, hat dies der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zur Prüfung der Beitragspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. ²Gleiches gilt bei Beendigung der Inhaberschaft unter Angabe des neuen Inhabers oder bei Beendigung des Nutzungsrechts.
- (2) Wohnungsgeber nach § 8 sind verpflichtet, die Aufnahme bzw. Beendigung ihrer Vermietertätigkeit der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH oder der örtlichen Tourist-Information unverzüglich anzuzeigen und sich umfassend über die Wohnungsgeberpflichten zu informieren.
- (3) ¹Die gewerblichen Vermittler nach § 3 Abs. 3 Ziff. 2 sind verpflichtet, der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die im Auftrag vermieteten Wohneinheiten, deren Inhaber und Inhaberwechsel innerhalb eines Monats anzuzeigen. ²Betreiber von Campingplätzen oder Standplätzen für Wohnwagen oder Wohnmobile sind verpflichtet, der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen und deren Familienangehörige (Aufstellung für mindestens 36 Tage) innerhalb eines Monats zu melden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 1, 2 und 3, § 7 und § 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) ¹Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH (im Rahmen von § 10 Abs. 1 dieser Satzung) gemäß Artikel 6 Europäische Union-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i.V.m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) erhoben und verarbeitet. ²Zu diesem Zweck können Daten gemäß § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung insbesondere beim Finanzamt Goslar, im elektronischen Grundbuch, bei den Einwohnermeldeämtern, bei der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH und bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld - Bau-, Ordnungs- sowie Kämmereiamt - erhoben und verarbeitet werden.
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Gästebeitragssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 03.11.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2017 tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, den 13.12.2018

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

L.S.

gez. Britta Schweigel

Bürgermeisterin